

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte sowie über strukturelle Anpassungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Haushaltsbegleitgesetz 1991 – HBegIG 1991 –)

A. Zielsetzung

1. Vor dem Hintergrund der enormen finanziellen Herausforderungen im Gefolge der deutschen Vereinigung und der aktuellen Ereignisse in der Golfregion hat die Bundesregierung für den Bundeshaushalt 1991 und den Finanzplanungszeitraum ein Entlastungspaket beschlossen. Für die Umsetzung der drei Entlastungsmaßnahmen, für die Gesetzesänderungen notwendig sind und die nicht schon in anderen Gesetzen geregelt werden, sollen hiermit die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Hierzu zählen die Sonderablieferung der Deutschen Bundespost, die Umschichtung von Investitionsmitteln für den kommunalen Straßenbau in das Beitrittsgebiet sowie die Aufhebung der Ausgleichspflicht des Bundes gegenüber bestimmten Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs.
2. Im Hinblick auf die Besonderheiten im Beitrittsgebiet und im Interesse einer zügigen, aber sozialverträglich ausgestalteten Annäherung der Lebensverhältnisse im bisherigen Bundesgebiet und in den neuen Bundesländern sind verschiedene strukturelle Anpassungsmaßnahmen für das Beitrittsgebiet unumgänglich. Dazu gehören die Schaffung einer abschließenden Rechtsgrundlage für die Einführung von Marktzinsen und Ausgleichsleistungen für Kreditnehmer, die Erleichterung des Übergangs in die neue Sozialordnung für Ein-Kind-Familien sowie beim Wohngeld die Berücksichtigung von Heiz- und Warmwasserkosten und die Einführung eines Freibetrages im Hinblick darauf, daß Grundmieten und Betriebskosten ab 1. August 1991 deutlich ansteigen werden.

3. Im übrigen soll die Anwendung des Wohngeldgesetzes bei Auszubildenden erleichtert werden.

4. Der Finanzbedarf im Beitrittsgebiet macht eine Verbesserung der Finanzausstattung der neuen Bundesländer dringend erforderlich.

Durch eine Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern wird die im Einigungsvertrag vorgesehene Aufteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer zugunsten der neuen Länder verbessert.

Außerdem leistet der Bund einen gewichtigen Beitrag zur Verbesserung der allgemeinen Finanzausstattung der neuen Bundesländer, indem er auf seinen im Einigungsvertrag vorgesehenen 15 v. H.-Anteil an den Leistungen des Fonds „Deutsche Einheit“ verzichtet.

5. Gesetzliche Anpassungen im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, die im Rahmen der Maßnahmen des Gemeinschaftswerks „Aufschwung Ost“ erforderlich sind, sollen umgesetzt werden.

B. Lösung

Zu 1.:

- Durch eine Änderung des § 63 Postverfassungsgesetz wird die Deutsche Bundespost zu einer Sonderablieferung von 2 Mrd. DM jährlich in den Jahren 1991 bis 1994 herangezogen.
- Durch eine Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes wird von den Bundesfinanzhilfen für Zwecke des kommunalen Straßenbaus ein Betrag von 200 Mio. DM jährlich 1991 bis 1994 von den alten Bundesländern in das Beitrittsgebiet umgelenkt.
- Die Ausgleichspflicht des Bundes nach § 45 a Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz bei gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Ausbildungsverkehr wird aufgehoben.

Zu 2.:

- An Eigenheimer, private Vermieter und junge Eheleute im Beitrittsgebiet werden zeitlich befristete, degressiv gestaltete Zinszuschüsse gezahlt.
- Das Kindergeld für erste Kinder, die im Beitrittsgebiet in einer Ein-Kind-Familie leben, wird im Jahr 1991 um monatlich 15 DM von 50 auf 65 DM erhöht.
- Die zusätzlichen Kosten für Heizung und Warmwasser werden vom 1. August 1991 bis 31. Dezember 1994 im Beitrittsgebiet degressiv gestaffelt als wohngeldfähige Kosten berücksichtigt.
- Für das Wohngeld wird im Beitrittsgebiet bis zum 30. Juni 1995 bei der Berechnung des Familieneinkommens ein Freibetrag von 1 200 DM zuzüglich 300 DM für jedes weitere Familienmitglied abgesetzt.

Zu 3.:

Die Konkurrenz des Wohngeldgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz wird klargestellt.

Zu 4.:

- Die in § 2 Abs. 1 Satz 3 Finanzausgleichsgesetz vorgesehene Stufenregelung für die Aufteilung des Umsatzsteuer-Länderanteils in einen West- und einen Ostanteil wird durch eine Verteilung nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Länder ersetzt.

Über die im Einigungsvertrag vorgesehene Verbundquote von mindestens 20 v. H. führt diese Regelung gleichzeitig auch zu einer Verbesserung der Finanzausstattung der Gemeinden im Beitrittsgebiet.

- Durch eine Änderung des § 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ verzichtet der Bund auf seinen bisherigen Anteil von 15 v. H. der jährlichen Gesamtleistungen des Fonds.

Zu 5.:

Durch eine Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes werden die Mittel für Zwecke des kommunalen Straßenbaus und ÖPNV im Jahr 1991 um 1 Mrd. DM und im Jahr 1992 um 1,5 Mrd. DM aufgestockt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs führen bei Bund, Länder und Gemeinden im Haushaltsjahr 1991 und im Finanzplanungszeitraum zu folgenden finanziellen Auswirkungen:

	Haushaltsentlastungen (–) bzw. -belastungen (+)			
	1991	1992	1993	1994
	– Mio. DM –			
Bund	+4 597	+4 466	+1 529	–191
Länder	–3 396	–2 604	– 629	+ 91
Gemeinden	–2 100	–1 680	–1 200	–600
Gebietskörperschaften insgesamt	– 899	+ 182	– 300	–700

Im einzelnen wird auf die Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der Einzelmaßnahmen und die Einzeldarstellungen in der Gesetzesbegründung verwiesen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (431) — 501 03 — Ha 60/91

Bonn, den 22. April 1991

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte sowie über strukturelle Anpassungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Haushaltsbegleitgesetz 1991 — HBeglG 1991 —) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 628. Sitzung am 19. April 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird unverzüglich nachgereicht.

Kohl

**Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung
der öffentlichen Haushalte sowie über strukturelle Anpassungen
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Haushaltsbegleitgesetz 1991 — HBeglG 1991 —)**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleichlautend mit dem Text auf den Seiten 4 bis 23 der Drucksache 12/221.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 628. Sitzung am 19. April 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 2 (Gesetz über die Anpassung von Kreditverträgen an Marktbedingungen sowie über Ausgleichsleistungen an Kreditnehmer)

1. Zu Artikel 2 § 1

- a) In Artikel 2 § 1 Abs. 1 wird in Satz 1 nach den Worten „zulässig war oder ist“ folgender Halbsatz angefügt:

„; der Marktzinssatz ist dem Kreditnehmer nachzuweisen.“

- b) In Artikel 2 § 1 Abs. 1 werden in Satz 4 die Worte „2 Monaten“ durch die Worte „6 Monaten“ ersetzt.

- c) In Artikel 2 § 1 Abs. 2 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Der Kreditnehmer kann den Kreditvertrag kündigen innerhalb von sechs Monaten

— nach dem Zugang der Erklärung nach Satz 1 oder

— wenn das Kreditinstitut der vom Kreditnehmer nach Satz 2 verlangten Vertragsanpassung nicht innerhalb eines Monats zustimmt.“

Begründung

Der Kreditnehmer ist mit dem Zeitpunkt der Umfinanzierung abhängig von der Erklärung des Kreditinstituts, dem dafür eine relativ lange Frist eingeräumt wird. Er konnte daher in der Zwischenzeit eingetretene positive Marktentwicklungen nicht aktiv nutzen. Die Fristverlängerung für eine Kündigung eröffnet ihm diese Möglichkeit wieder und stellt daher eine Chancengleichheit besser her.

2. Zu Artikel 2 §§ 1 und 2

- a) In Artikel 2 wird § 2 gestrichen.

- b) In Artikel 2 wird in § 1 nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf Kredite zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute nach der Verordnung

der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. April 1986 (GBl. I Nr. 15 S. 244) in ihrer jeweils geltenden Fassung“.

Begründung

Artikel 2 § 2 regelt, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1991 für in DDR-Zeiten gewährte „Kredite zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute“ von den Banken die marktüblichen Zinsen erhoben werden können. Zudem werden die zugesagten Tilgungszuschüsse aus Anlaß der Geburt eines weiteren Kindes aufgehoben.

Eine solche Regelung ist für die neuen Bundesländer sozial- und familienpolitisch nicht vertretbar, weil sie die ohnehin angespannte soziale Lage in den ostdeutschen Ländern weiter belasten würde. Sie trifft zudem eine gesellschaftliche Gruppe, die ohnehin stark verunsichert und wirtschaftlich belastet ist und von der zugleich erhebliche Anstrengungen zur Konsolidierung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Situation in den ostdeutschen Bundesländern erwartet werden.

Die Auswirkungen dieser Regelung auf zusätzliche Einnahmen für den Bundeshaushalt sind von einer zu vernachlässigenden Größe.

Im Rahmen der Einführung der DM sind die geschuldeten Darlehen bereits im Verhältnis 1:2 abgewertet worden.

Die Anzahl der Fälle ist rückläufig.

Die einseitige Rücknahme der Darlehenskonditionen ist rechtlich problematisch. Die eingeräumte Zinslosigkeit und die zugesagten Tilgungszuschüsse im Falle einer weiteren Geburt haben entscheidend den Entschluß zur Kreditaufnahme und die Art der Verwendung des Darlehens bestimmt. Es widerspricht Grundsätzen des Vertrauensschutzes, eine Familienförderungsleistung in einen üblichen Konsumentenkredit zu marktüblichen Konditionen umzuwandeln.

Als Folge der Streichung von § 2 ist § 1 um Absatz 4 zu ergänzen, um zu erreichen, daß die Kredite zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute nicht nach § 1 Abs. 1 und 2 den Marktbedingungen angepaßt werden können.

3. Zu Artikel 2 § 7

In Artikel 2 wird § 7 Abs. 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Die Zinszuschüsse trägt der Bund.“

Begründung

Die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf beabsichtigte Regelung der Zinsproblematik (Aufhebung der Zinsbindungen) für die Zeit nach der Währungsumstellung im Gebiet der ehemaligen DDR ist nicht zwingend. Eine politisch wie wirtschaftlich überzeugendere Lösung hätte darin bestanden, den in Frage kommenden Banken Refinanzierungsspielräume bei einer zentralen Instanz (z. B. dem „Ausgleichsfonds Währungsumstellung“) zu bieten; eine derartige Lösung wird lediglich für einen begrenzten Zeitraum für die bei den Kreditinstituten zwischen dem 1. Juli und dem 2. Oktober 1990 entstandenen Zinsausfälle beabsichtigt (vgl. hierzu die Begründung des Gesetzesentwurfs, S. 24).

Die Herstellung der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion war nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes Aufgabe des Bundes, der aus seiner spezifischen gesamtstaatlichen Verantwortung heraus auch für die Kosten der Zinsanpassung eintreten muß. Die beabsichtigten Zuschüsse sind somit Teil der Aufgabenerfüllung des Bundes; ihre finanziellen Lasten können nicht — und auch nicht teilweise — auf die Länder abgewälzt werden.

4. Zu Artikel 3 (Änderung des Postverfassungsgesetzes)

Der Bundesrat begrüßt die Zusage der Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Ausgestaltung der Ablieferungspflicht der Deutschen Bundespost so zu gestalten, daß die derzeit diskutierten Telefongebührenerhöhungen in den Jahren 1991 und 1992 nicht erforderlich werden.

5. Zu Artikel 4 (Änderung des Personenbeförderungsgesetzes)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Zurückstellung der Aufhebung des § 45 a PBefG zu prüfen, bis eine einvernehmliche Gesamtlösung für die Finanzierung des ÖPNV gefunden ist.

Die Aufhebung der Ausgleichspflicht würde den Bund nach Berechnungen des Bundesministers der Finanzen im Jahr 1991 um 311 Mio. DM, im Jahr 1992 um 325 Mio. DM, im Jahr 1993 um 321 Mio. DM und im Jahr 1994 um 341 Mio. DM entlasten. Mindestens in gleicher Höhe würden die Haushalte der Länder belastet.

Nach Auffassung des Bundesrates darf sich der Bund jedoch nicht einseitig aus der Mitfinanzie-

rung des ÖPNV zurückziehen. Vielmehr kann eine Klärung der Aufgaben- und Ausgabenverantwortung für den ÖPNV und die daraus folgenden Regelungen über seine Finanzierung nur im Rahmen einer Gesamtlösung gefunden werden. Diese Haltung entspricht auch einem einstimmig gefaßten Beschluß der Verkehrsminister und -senatoren der Länder vom 27./28. Februar 1991. Vorschläge für eine Gesamtlösung soll ein Arbeitskreis der Verkehrs- und Finanzressorts von Bund und Ländern entwickeln.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, die Vorschläge des bereits im Dezember 1990 konstituierten Arbeitskreises abzuwarten und gemeinsam mit den Ländern eine einvernehmliche Gesamtlösung anzustreben.

Zu Artikel 5 (Änderung wohngeldrechtlicher Vorschriften)

6. Die Bundesregierung wird aufgefordert, für eine beschleunigte rechtzeitige Verabschiedung der besonderen Wohngeldregelungen für das Beitrittsgebiet zu sorgen, so daß die Erste Grundmietenverordnung und Betriebskosten-Umlageverordnung gleichzeitig mit den Wohngeldregelungen am 1. August 1991 in Kraft treten können. Zu diesem Zweck sollten die Wohngeldregelungen im Deutschen Bundestag aus dem Haushaltsbegleitgesetz 1991 ausgegliedert und zum Gegenstand eines selbständigen Gesetzes gemacht werden, das im Deutschen Bundestag so rechtzeitig verabschiedet werden sollte, daß der Bundesrat es in seiner Sitzung am 17. Mai 1991 behandeln kann.

7. Der Bundesrat stellt fest, daß die wirtschaftliche Situation der kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungsunternehmen sowie der privaten Miethauseigentümer im Beitrittsgebiet nach wie vor ungeklärt und kritisch ist.

Auch hat der Bund die bis zum Dezember 1990 zum Ausgleich fehlender Mieterträge gezahlten Bewirtschaftungshilfen wegen des Fehlens von Anschlußregelungen nicht weitergewährt. Der Bund ist aus verfassungsrechtlichen Gründen zum Ausgleich der Defizite verpflichtet, weil er die Gesetzgebungskompetenz zur Aufrechterhaltung der Preisregulierung in Anspruch genommen hat.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, diese Defizite weiterhin aus dem Bundeshaushalt zu finanzieren, solange dies noch erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere die anfallenden Kosten im Zeitraum bis zum Wirksamwerden der Mietrechtsverordnungen.

8. Der Übergangszeitraum der weiter zu gewährenden Bewirtschaftungshilfen muß zu einer gleichzeitigen Herstellung marktwirtschaftlicher Strukturen der Wohnungswirtschaft genutzt werden.

9. In Artikel 5 Abs. 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

- „01. In § 30 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Wird nach der Antragstellung auf Wohngeld eine Sozialleistung zur Deckung des Lebensunterhalts oder der Miete oder der Belastung bewilligt, verringert sich dadurch der Anspruch auf Wohngeld. Soweit sich der Wohngeldanspruch verringert, hat die Wohngeldstelle einen Erstattungsanspruch nach dem Zehnten Teil des Sozialgesetzbuchs auch dann, wenn Wohngeld nach dem Fünften Teil gewährt wurde.“

Begründung

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Januar 1990 — BVerwG 8 C 58.89 — legt eine Schwäche des geltenden Rechts offen. Die Höhe des Wohngeldes bemißt sich ausschließlich nach den im Antragszeitpunkt tatsächlich zufließenden Einnahmen. Das Wohngeld verbleibt daher dem Bürger in voller Höhe auch dann, wenn dem Antragsteller oder einem Familienmitglied nachträglich (mit rückwirkender Kraft) eine Sozialleistung zuerkannt wird, selbst wenn die nachträgliche Sozialleistung so hoch ist, daß sie die Gewährung von Wohngeld ausschliesse. Denn einer Änderung des ergangenen Wohngeldbescheides steht § 30 Abs. 4 WoGG (in seiner gegenwärtigen Fassung) entgegen.

Der Vorschlag verfolgt das Ziel, das Wohngeldrecht für das Erstattungsverfahren zu öffnen, durch das im übrigen Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuches Leistungsträger untereinander ihre Leistungen wechselseitig ausgleichen.

Eine Durchbrechung der Bestandskraft der Wohngeldgewährung soll nur bei nachträglich zuerkannten Sozialleistungen möglich sein. Diese Einschränkung enthält auch das Sozialgesetzbuch in den §§ 115ff. SGB X; sie vermeidet Vollzugsprobleme, die andernfalls kaum zu bewältigen wären.

Das Erstattungsverfahren beherrscht der Grundsatz der „Gleichartigkeit“. Der Antrag beschränkt daher die nachträgliche Berücksichtigung von Sozialleistungen auf solche, die zur Deckung des (allgemeinen) Lebensunterhalts oder zur Bezahlung der Wohnkosten bestimmt sind.

Das Wort „dadurch“ bringt zum Ausdruck, daß nicht eine völlige Neubewilligung (unter Berücksichtigung aller seit der Entscheidung über den Antrag möglicherweise eingetretenen Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse) angestrebt wird, sondern daß ausschließlich eine Neufestsetzung des Wohngeldes unter Berücksichtigung der nachträglich gewährten Sozialleistung ermöglicht werden soll. Dabei soll es nicht darauf ankommen, ob die Bewilligung der anderen Sozialleistung innerhalb oder nach Auslaufen des Bewilligungszeitraums für das Wohngeld erfolgte.

Den Erstattungsanspruch verfolgt die Wohngeldstelle, die das Wohngeld gewährt hat.

Das Verfahren ist so gewählt, daß Nachteile für andere Leistungsträger nicht eintreten. Auch muß der Bürger kein Geld zurückgeben, das ihm zugeflossen war. Durch die Inanspruchnahme der Nachzahlung auf die andere Sozialleistung wird er so gestellt, als hätte ihm die nachträglich bewilligte Sozialleistung bereits von ihrem nominellen Beginn an zur Verfügung gestanden.

10. In Artikel 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a ist § 32 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Das Wohngeld wird nach dem durch Rechtsverordnung aufgrund des § 36 Abs. 2 Nr. 1 für das Land oder für nach Mietenstufen zusammengefaßte Gemeinden des Landes festgelegten Vomhundertsatz der im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft bemessen und auf volle Deutsche Mark gerundet.“

Begründung

Die in dem Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Einschränkung der Gewährung pauschalierten Wohngeldes nur für Wohnraum ist bereits durch § 31 Abs. 1 Satz 1 zwingend vorgeschrieben. Für eine nochmalige Klarstellung besteht keine Notwendigkeit.

Zweck der Gewährung pauschalierten Wohngeldes für Sozialhilfe- und Kriegsopferfürsorgeempfänger ist u. a. auch eine Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens.

Die von der Bundesregierung beabsichtigte Herausrechnung von 20 v. H. der Unterkunftskosten bei möbliert angemietetem Wohnraum widerspricht diesem Ziel, indem dem Sozialamt eine zusätzliche Prüfung, ggf. verbunden mit einem zusätzlichen Rechenschritt, auferlegt wird.

Der damit verbundene Verwaltungsaufwand steht den Zielen des Gesetzes entgegen und führt zu erheblichen, wenn nicht sogar unlösbaren Problemen bei den Sozialhilfe-EDV-Programmen.

11. Artikel 5 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 Buchstabe a ist in § 32 Abs. 1 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Bei teilmöbliertem Wohnraum sind 90 vom Hundert, bei vollmöbliertem Wohnraum 80 vom Hundert der in Satz 1 genannten Aufwendungen zu berücksichtigen.“

- b) In Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist in § 42 Abs. 1 Nr. 2 in § 32 Abs. 1 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Bei teilmöbliertem Wohnraum sind 90 vom Hundert, bei vollmöbliertem Wohnraum 80 vom Hundert der in Satz 1 genannten Aufwendungen zu berücksichtigen.“

Begründung

Die Differenzierung der bei möbliert gemietetem Wohnraum abzusetzenden Beträge folgt im wesentlichen der Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WoGV. Auf die vollinhaltliche Übernahme dieser Regelung der Wohngeldverordnung wurde verzichtet, um zu vermeiden, daß das Sozialamt in den Fällen, in denen nur ein Teil der angemieteten Räume möbliert sind, zusätzliche Berechnungen anstellen muß.

12. In **Artikel 5 Abs. 1** ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

„5. § 41 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Dieses Gesetz ist nicht auf Haushalte anzuwenden, zu denen ausschließlich Familienmitglieder rechnen, die eine nach § 2 oder § 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung durchführen.“

Begründung

Nach geltendem Recht sind nur die Haushalte davon ausgeschlossen, Wohngeld zu beziehen, die einen wenn auch geringen Anspruch auf Leistungen zur Förderung der Bildung oder Ausbildung haben. Damit erhalten Wohngeld

- Haushalte, die ihre Ausbildung durch Unterhaltsleistungen der Eltern oder anderer Verwandter bestreiten, insbesondere auch dann, wenn ihnen ein höheres Einkommen als nach den BAföG-Sätzen zur Verfügung steht,
- Haushalte, die z. B. darauf verzichten, einen Antrag auf BAföG-Leistungen zu stellen, weil sie ausgerechnet haben, daß der den Unterhalt der Eltern aufstockende Betrag, der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz noch gezahlt werden kann, kleiner ist als das Wohngeld,
- Personen, die von den Begabtenförderungswerken der großen Stiftungen unterstützt werden, und
- Haushalte, die weder nach dem Bundessozialhilfegesetz noch nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz Leistungen für ihren Lebensunterhalt während der Ausbildung erhalten können.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung bereinigt nur einen Teil dieser Problemfälle, insbesondere bleibt die Möglichkeit eröffnet, durch „Nicht-Stellen“ des Antrags auf Förderleistungen den Wohngeldantrag zu ermöglichen.

§ 41 Abs. 3 WoGG wurde geschaffen, um Auszubildenden die Möglichkeit zu nehmen, für ihre Ausbildung mehrfach Mittel aus dem Bundeshaushalt in Anspruch zu nehmen. Dieses Ziel kann nur eine Fassung erreichen, die objektiv auf die Förderungsfähigkeit der Ausbildung abstellt. Denn nur dann kann dem Grundsatz umfassend

Geltung verschafft werden, daß sich die Sozialleistungen für Auszubildende nur aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Arbeitsförderungsgesetz ergeben. Wird auf den tatsächlichen Empfang von Förderungsleistungen oder die tatsächliche Einkommenssituation abgestellt, verbleiben Manipulationsmöglichkeiten. Auch verbessert sich die wirtschaftliche Situation der Auszubildenden, die über das höhere Einkommen verfügen, noch zusätzlich durch Wohngeld, während die Bezieher von BAföG-Leistungen mit dem dort zugestandenem Satz zufrieden sein müssen.

13. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in **Artikel 5 Abs. 1 Nr. 6** Buchstabe a Doppelbuchstabe bb in der dort vorgesehenen Fassung des § 32 Abs. 1 enthaltenen Prozentsätze zu überprüfen.

Begründung

Die Einführung eines allgemeinen Freibetrages durch Artikel 5 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c (Ergänzung des § 42 um einen neuen Absatz 5) bewirkt im Bereich des Tabellenwohngeldes eine Erhöhung des Wohngeldes um durchschnittlich mindestens 20 DM. Die vorgesehene Anhebung des Prozentsatzes für die Bemessung des pauschalen Wohngeldes von bisher 50 auf nunmehr 55 % würde einen dementsprechenden Mehrbetrag erst bei einer Miete ab 400 DM (5 v. H. von 400 DM = 20 DM) zulassen. Die Auswirkungen der Anhebung des Prozentsatzes für die Bemessung des pauschalierten Wohngeldes scheinen deshalb trotz des gleichlautenden Zieles hinter den Auswirkungen der Gewährung des allgemeinen Freibetrages zurückzubleiben.

14. Die in **Artikel 5 Abs. 1 Nr. 6** vorgesehene Regelung zur Berücksichtigung von Kosten für Wärme und Warmwasser ist außerordentlich kompliziert; der Gesetzesvollzug wird damit nicht unerheblich erschwert.

Der Bundesrat hält es daher für notwendig, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine vereinfachte Regelung zu treffen, nach der für Wärme und Warmwasser ein in Deutscher Mark ausgedrückter Zuschußbetrag, differenziert nach Haushaltsgröße und Heizungsart, gewährt wird:

- Damit würde es entbehrlich werden, einen besonderen Mieten- und Belastungsbegriff zu bilden;
- die Höchstbetragsregelung des § 8 Wohngeldgesetz müßte nicht modifiziert werden;
- der Wohngeldantragsteller könnte den Zuschuß zu den Heizungs- und Warmwasserkosten aus dem Gesetz ablesen, der Zuschußbetrag müßte nicht erst im Bewilligungsverfahren verwaltungsaufwendig ermittelt werden;
- zahlreiche Änderungen komplizierter Vorschriften der Wohngeldverordnung über die

Mietenermittlung und Lastenberechnung würden entbehrlich werden;

- die drohende Überforderung der bislang in Anbetracht der Umstände kaum geschulten Mitarbeiter der Wohngeldverwaltungen könnte abgemildert und die Einarbeitung neuer Mitarbeiter könnte erleichtert werden.

15. In **Artikel 5 Abs. 1** ist nach Nummer 6 folgende Nummer 7 anzufügen:

„7. Nach § 42 wird folgender § 43 angefügt:

„§ 43

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet wird dem Antragberechtigten, der im Zeitraum vom 1. August 1991 bis einschließlich 31. Dezember 1994 einen Antrag auf Wohngeld stellt, nach den Absätzen 2 bis 10 ein vereinfachtes Wohngeld gewährt. Das vereinfachte Wohngeld wird für die Dauer eines Bewilligungszeitraumes, der nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen ist, bewilligt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn und solange dem Antragberechtigten bereits Wohngeld

1. nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 10 für diesen oder anderen Wohnraum,
2. nach dem Fünften Teil für diesen oder anderen Wohnraum oder
3. für anderen Wohnraum nach Satz 1

gewährt wird. Soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen 2 bis 10 Abweichendes ergibt, sind die Vorschriften des Ersten bis Achten Teils dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) Der Erste Teil (Allgemeine Grundsätze) dieses Gesetzes ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die §§ 2, 4 Abs. 3 Satz 2 und 3, §§ 7 und 8 Abs. 6 sind nicht anzuwenden.
2. § 5 Abs. 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(2) Zur Miete rechnen Kosten für Wärme und Warmwasser nach Maßgabe des § 42 Abs. 2 und 3. Bei möbliertem Wohnraum sind 80 vom Hundert des in Absatz 1 genannten Entgeltes als Miete zu berücksichtigen.“

3. § 6 Abs. 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(2) Als Belastung aus dem Kapitaldienst sind Zinsen und Tilgungen für Darlehen zu berücksichtigen, die der Finanzierung der in § 12 Abs. 1 der Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1991 (BGBl. I S. 13), geändert durch Verordnung vom 25. März 1991 (BGBl. I S. 805), genannten Zwecke gedient haben. Die Belastung aus der Bewirt-

schaffung ist nach § 14 Abs. 2 der Wohngeldverordnung zu bemessen.“

(3) Der Zweite Teil (Einkommensermittlung) dieses Gesetzes ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die §§ 12 und 13 bis 17 sind nicht anzuwenden.
2. § 9 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 9

Pauschales Familieneinkommen

(1) Pauschales Familieneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der Gesamtbetrag der pauschalen Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder. Bei Alleinstehenden tritt an die Stelle des pauschalen Familieneinkommens das pauschale Jahreseinkommen.

(2) Monatliches pauschales Familieneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der zwölfte Teil des pauschalen Familieneinkommens.“

3. § 10 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 10

Begriff des pauschalen Jahreseinkommens

Zum pauschalen Jahreseinkommen rechnen:

1. Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit,
2. Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit,
3. Arbeitslosengeld,
4. Renten,
5. von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Dritten empfangener Unterhalt.

Soweit die Höhe der Einnahmen nach Satz 1 Nr. 1 weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht werden kann, ist ein Betrag in Höhe von 1 000 Deutsche Mark monatlich anzusetzen. Von den Einnahmen nach Satz 1 Nr. 2 wird ein Betrag in Höhe von 25 vom Hundert abgezogen. Hat das Familienmitglied lediglich andere Einnahmen und wird deren Höhe weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht, gilt beim Antragberechtigten ein monatlicher Betrag von 400 Deutsche Mark und bei jedem weiteren zum Haushalt rechnenden Familienmitglied mit lediglich anderen Einnahmen ein monatlicher Betrag von 360 Deutsche Mark als Einnahme.“

4. § 11 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 11
Ermittlung des pauschalen
Jahreseinkommens

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind die Einnahmen zugrunde zu legen, die nach den im Zeitpunkt der Antragstellung bekannten Daten im Bewilligungszeitraum zu erwarten sind. Zu erwarten sind Einnahmen, die auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Antragstellung bekannten Daten verlässlich ermittelt werden können. Eine zu erwartende Erhöhung ist nur bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen und lediglich dann, wenn sie nach Beginn und Ausmaß feststeht und die Einnahmen im Zeitpunkt der Antragstellung um mehr als 10 vom Hundert übersteigt.“

5. § 12a ist in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 12a
Aufwendungen zur Erfüllung
gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

Bei der Ermittlung des pauschalen Jahreseinkommens werden nachgewiesene Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen wie folgt abgesetzt:

1. bis zu 200 Deutsche Mark monatlich für ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied, das auswärts untergebracht ist,
2. bei einer nicht zum Haushalt rechnenden Person
 - a) bis zu 750 Deutsche Mark monatlich für einen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten; entsprechendes gilt bei Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe,
 - b) bis zu 300 Deutsche Mark für eine sonstige Person.“
- (4) Vom Dritten Teil (Allgemeine Ablehnungsgründe) dieses Gesetzes ist § 18 Abs. 3 anzuwenden.
- (5) Der Vierte Teil (Bewilligung, Erhöhung, Wegfall des Wohngeldes) ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
 1. In § 26 werden die Absätze 3 und 4 durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Entscheidung über das vereinfachte Wohngeld ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Antragsteller ist im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen, daß ein künftiger Antrag auf Wohngeld zu dem im Bescheid genannten Termin zu stellen ist.“

2. § 27 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Bewilligungszeitraum für das vereinfachte Wohngeld endet mit seinem Ablauf, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1995.“

3. § 29 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein Erhöhungsantrag auf vereinfachtes Wohngeld ist nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 zulässig.

4. Von § 30 sind nur Absatz 1 Satz 1 und die Absätze 3 und 4 anzuwenden.

(6) Der Fünfte Teil (Wohngeld für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge) dieses Gesetzes ist nicht anzuwenden, wenn und solange vereinfachtes Wohngeld gewährt wird.

(7) Vom Achten Teil (Schlußvorschriften) sind die §§ 36, 37, 38 und 41 nicht anzuwenden.

(8) Die Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2830) ist nicht anzuwenden.

(9) Die Wohngeldverordnung ist mit Ausnahme der §§ 8, 12 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 nicht anzuwenden.

(10) Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe des vereinfachten Wohngeldes entsprechend der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung und dem monatlichen Familieneinkommen zu bestimmen. Die Mietbelastung nach Wohngeld soll in der Anfangsphase im Durchschnitt aller Mieterhaushalte in der Größenordnung von 10 vom Hundert (Bruttokaltmiete) liegen. Die durchschnittliche Mietbelastung darf in der Anfangsphase für besonders einkommensschwache Haushalte, vor allem für Bezieher von Mindestrenten, 10 vom Hundert (Bruttokaltmiete) nicht überschreiten.“

Begründung

In dem Beitrittsgebiet werden die Mieten auf Grund der mietpreisgestaltenden Rechtsvorschriften in erheblichem Ausmaß erhöht.

Die soziale Abfederung ist vorgesehen durch spezielle Wohngeldvorschriften. Diese Abfederung ist nur gewährleistet, wenn bei der zu erwartenden erheblichen Anzahl an Wohngeldanträgen von Wohngeldberechtigten die Verwaltung in der Lage ist, innerhalb möglichst kurzer Zeit die Zahlung von Wohngeld zu veranlassen. Durch die in § 43 vorgesehene Regelung soll die Möglichkeit geschaffen werden, mit einem erheblich vereinfachten Antragsverfahren dem Antragsteller kurzfristig — innerhalb von rd. drei Monaten — das „vereinfachte Wohngeld“ für einen im Einzelfall festzusetzenden Bewilligungszeitraum zu bewilligen und auszuzahlen.

Durch die vorgesehenen Pauschalregelungen — insbesondere bei der Einkommensermittlung — soll erreicht werden, daß den künftigen Wohngeldbeziehern kurzfristig geholfen werden kann.

Das vereinfachte Wohngeld ist immer dann zu bewilligen — soweit ein Anspruch darauf besteht —, wenn innerhalb des begrenzten Zeitraumes ein Antrag auf Wohngeld gestellt wird und wenn und solange nicht bereits Wohngeld gewährt wird.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung muß auf Verrechnung des vereinfachten Wohngeldes mit dem sich nach den Tabellen 1 bis 10 ergebenden Wohngeld verzichtet werden. Dennoch muß sichergestellt sein, daß das vereinfachte Wohngeld trotz fehlender Freibeträge und Abzüge nicht niedriger ist als das Wohngeld nach den Tabellen 1 bis 10.

Weiterhin muß für die Anfangsphase sichergestellt sein, daß die durchschnittliche Mietbelastung (Bruttokaltmiete) mit Hilfe des Wohngeldes so gestaltet wird, daß sie insbesondere für einkommensschwache Haushalte grundsätzlich 10 v. H. des Einkommens beträgt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

16. a) In Artikel 8 wird vor Nummer 1 folgende Nummer 01 — neu — eingefügt:

„01. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Anteile der Länder Bremen und Saarland am Länderbeitrag zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ nach Absatz 2 Satz 2 werden für die Jahre 1991 bis 1994 von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein im Verhältnis ihrer Anteile nach Absatz 2 Satz 2 übernommen.“

- b) In Artikel 8 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a — neu — eingefügt:

„1a. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die aus § 1 Abs. 3 resultierenden Mehr- und Mindereinnahmen bleiben dabei ebenso wie der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 nach der Einwohnerzahl zu verteilende Beitrag der Länder unberücksichtigt.“

Begründung

Die Regierungschefs der Länder haben am 28. Februar 1991 im Rahmen der Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern beschlossen, daß es „für die Länder Bremen und Saarland . . . einer Sonderregelung durch Übernahme der Zins- und Tilgungslasten dieser beiden Länder aus dem Fonds ‚Deutsche Einheit‘ durch die übrigen (alten) Länder für die Jahre 1991 bis 1994“ bedarf.

Ziel dieses Beschlusses der Regierungschefs der Länder war eine Entlastung des Saarlandes i. H. v. etwa 195 Mio. DM und Bremens i. H. v. etwa 144 Mio. DM, um die Zusatzbelastungen dieser beiden leistungsschwachen Länder infolge der vollen Einbeziehung der neuen Länder in die Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer nach der Einwohnerzahl in vertretbaren Grenzen zu halten. Zur Erreichung dieses Effekts bedarf es neben der eigentlichen Beschlußregelung in § 1 Abs. 3 FAG der Klarstellung in § 7 Abs. 1 S. 3 FAG, daß die Mehr- bzw. Mindereinnahmen im Länderfinanzausgleich nicht berücksichtigt werden dürfen.

Ebenso wie bei der vollen Einbeziehung der neuen Länder in die Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer ist die Regelung rückwirkend ab dem 1. Januar 1991 anzuwenden und jeweils im Rahmen der vorläufigen Berechnungen nach § 1 Abs. 2 Satz 3 und §§ 13, 14 zu berücksichtigen.

17. In Artikel 8 wird nach Nummer 1a — neu — folgende Nummer 1b — neu — eingefügt:

„1b. In § 11a Abs. 3 Satz 2 wird die Jahreszahl ‚1991‘ durch die Jahreszahl ‚1992‘ ersetzt.“

Begründung

Die Haushaltsnotlage des Saarlandes besteht fort. Das geltende Gesetz sieht den Sonderbetrag, mit dem der besonders ungünstigen Haushaltssituation des Saarlandes Rechnung getragen werden soll, letztmals für das Jahr 1990 vor. Die Gesetzesänderung bezweckt eine Verlängerung dieser Vorabbetagsregelung um ein Jahr, so daß dem Saarland auch im Jahr 1991 ein Vorabbetrag von insgesamt 175 Mio. DM zu gewähren ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint nur die Verlängerung der bisherigen Regelung um ein Jahr aussichtsreich, die erforderliche Zustimmung zu finden.

Mit diesem Antrag ist keinerlei Präjudizierung für die Zukunft verbunden. Das Saarland hält die vor dem Bundesverfassungsgericht geltend gemachten Ansprüche in vollem Umfang aufrecht.